

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 56=76 (1910)

Heft: 6

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kneen überflüssig und die entsprechenden Vorschriften können im Reglement wegfallen.

Zerstreute Ordnung. Hier sollte die Truppe ausschliesslich mit Befehlen geführt werden. Das Kommando „Ausbrechen — Marsch“ wäre durch den Befehl „Ausbrechen“ zu ersetzen. Uebrigens wissen wir alle aus Erfahrung, dass die Truppe die Tendenz hat, schon auf das Vorbereitungskommando auszubrechen. Die Befehlsprache wäre hier somit nur eine Vereinfachung.

Betreffs Zwischenräume in der Schützenlinie schreibt Ziffer 125 vor: „Will man eine grössere als die gewöhnliche Front einnehmen, so geschieht es durch Anordnung von Zwischenräumen zwischen den Gruppen.“ Es gibt Fälle, wo die Feuerleitung leichter ist und das Gelände besser ausgenutzt werden kann, wenn man zwischen den einzelnen Leuten grössere Zwischenräume nehmen lässt. Diese Massnahme ist aber durch das Reglement nicht vorgesehen. Eine Ergänzung der Ziffer durch die Worte „oder den einzelnen Leuten“ würde dem Führer mehr Freiheit geben.

Den schliessenden Unteroffizieren wird der Platz hinter der Feuerlinie zugewiesen. Für die Bewegung ist dies gewiss der gegebene Platz. Wir möchten aber die Frage aufwerfen, ob es am zwecknässigsten ist, wenn die Unteroffiziere auch im Feuergefecht hinter der Front bleiben. In sehr vielen Fällen, — z. B. wenn der Gegner in überhöhter Stellung ist — wird die Sichtbarkeit der Schliessenden eine bessere und die Folge davon wird sein, dass der Gegner sein Feuer auf denjenigen Teil der Feuerlinie vereinigt, hinter welchem sich die Schliessenden befinden. Aber ein weiterer, nahe liegender Grund spricht dafür, dass diese im Feuergefecht in die Linie selbst genommen werden. Einmal hat der mit dem Gewehr ausgerüstete Unteroffizier im wirklichen Gefecht den natürlichen Trieb, sich selbst zu verteidigen, und dann ist zu bedenken, dass uns die Beteiligung der Schliessenden am Feuergefecht in der Kompagnie einen Zuwachs von acht meist tüchtigen Schützen bringt. Für das Gefecht soll der Grundsatz gelten, dass das letzte Gewehr in Tätigkeit tritt. Selbstverständlich dürften die Schliessenden gerade so wie die Gruppenführer an die Feuereröffnung erst denken, wenn die Schützenlinie eingerichtet ist, die Leute über das Ziel orientiert sind und das Feuer ruhig aufgenommen haben.

Ziffer 170. Die Kompagnie. Diese Vorschriften über „Formationsänderungen“ sind im Reglement sehr kurz gefasst. Sie können es auch bei den heutigen einfachen Formen der Kompagnieschule. Wir glauben aber, dass das

Reglement doch manche Unsicherheit heben und unsren Offizieren wirksam an die Hand gehen würde durch einige erläuternde Figuren, wie sie z. B. dem Kavalleriereglement beigegeben sind. Das würde zum leichtern Verständnis gewiss wesentlich beitragen.

Das Tragen des Säbels. Ziffer 75 könnte folgendermassen gefasst werden: Offiziere und Unteroffiziere, die Säbel tragen, ziehen denselben nur beim Exerzieren (mit Gewehr) auf Kommando, bei der Inspektion, im Gefecht beim Sturm.

Wir fassen kurz zusammen:

1. Genaueste Vorschriften, die verschiedene Auffassung ausschliessen, für den formellen Teil des Exerzierreglements.
2. Scharfe Trennung der Kommandosprache von der Befehlsprache.
3. Kommandosprache soll da angewendet werden, wo straffe Ausführung gefordert wird; Befehlsprache für alle übrigen Fälle.
4. Vorbereitungskommandos sollen auf die Ausführungskommandos vorbereiten; es sollen auf dieselben keinerlei Bewegungen gefordert werden.

E. Sch.

Eidgenossenschaft.

Säumerrekruten. Für das Jahr 1910 sind 190 Säumerrekruten ausgehoben. Im Tarif betreffend die den Kantonen für die Ausrüstung der Rekruten im Jahre 1910 zu leistende Entschädigung sind die Säumer vorläufig bei der Gebirgsartillerie eingestellt worden. — Der Bundesrat hat nun die Ausrüstung der Säumer festgesetzt wie folgt: Persönliche Ausrüstung für die Säumer wie die Rekruten der Gebirgsartillerie, jedoch Kragen des Waffenrockes, Kaput und Bluse mit Trainlitze statt scharlachrotem Besatz, Knöpfe glatt und gelb, Käppigarnitur und Nummer wie beim Train gemäss Artikel 64 des Reglementes für Bekleidung und Ausrüstung von 1898. Käppigarnitur der den Einheiten zugeteilten: Pompons der betreffenden Truppengattung, eidgenössische Kokarde, Abzeichen der betreffenden Truppengattung, Nummer der Einheit. Der den höheren Stäben, zugeteilten: Pompons des betreffenden Stabes, eidgen. Kokarde, kein Truppenabzeichen, Nummer des betreffenden Stabes. Die Zuteilung der pro 1910 ausgehobenen und im Budget eingestellten 190 Säumer bleibt dem Erlass der neuen Truppenordnung vorbehalten.

Ausland.

Frankreich. Abgeordneten- und Heeresinteressen. „Man darf gelegentlich der Aufstellung der neuen Artillerieregimenter“, schreibt der „Rappel“, „nicht in die alten Gewohnheiten verfallen, denen wir seit der Errichtung unserer zwanzig Armeekorps frönen. Man muss unbedingt mit dieser Verzettelung unsrer Einheiten, mit den Wälergarnisonen, die so sehr der Kohäsion und Ausbildung der Armee schaden, aufräumen. In Deutschland sind die Regimenter so enge wie möglich vereinigt. Man bildet dort mächtige Garnisonen durch Brigaden und selbst durch Divisionen. Im Innern Deutschlands gibt es Städte von 40 000 Einwohnern, die keine Garnison haben. Man kann schon von hier aus den Vorteil einer solchen Organisation für